



Flurneuordnung LKw Altmühltal
Gemeinden Alesheim, Dittenheim und Markt Markt Berolzheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft LKw Altmühltal wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken maßnahmenbezogene Genehmigungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Im Erläuterungsbericht zum Plan §41 FlurbG, der vom SG F2 am ALE Mittelfranken bezüglich der Landschaftsplanung erarbeitet wurde, wurden beeinträchtigungsmindernde Maßnahmen örtlich festgelegt. Die Defizit-, Konflikt- und Zielanalyse mit spezieller artenrechtlicher Prüfung sowie die Ausarbeitung eines groben Zielkonzeptes für beeinträchtigungsmindernde Maßnahmen war Grundlage hierfür. Die sich daraus ergebenden Auflagen zur Eingriffsminimierung und -vermeidung sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden beachtet. Dementsprechend wurde der jeweilige Trassenverlauf von

höherwertigen Strukturen (Tabuflächen) abgerückt und Bauzeitenfenster festgelegt, um Störungen des Brutgeschäfts von boden- und heckenbrütenden Vogelarten zu vermeiden.

Im Bereich von angrenzenden Tabuflächen müssen sich seitliche Angleichungsmaßnahmen auf einen Bereich von maximal 1 m, gemessen ab Fahrbahnkante, beschränken. Diese Flächen dürfen auch nicht für die Baustelleneinrichtung, als Materiallager oder für das Abstellen von Baufahrzeugen genutzt werden. Sie sind gegenüber dem Baugeschehen mit einem Bauzaun zu schützen.

Die Bilanzierung der Eingriffe und Ausgleichs nach BayKompV mit Ihren Wertpunkten wurde durchgeführt. Die Kompensation wird übererfüllt. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Tabuflächen, sowie die Bauzeitenfenster beachtet und eingehalten werden und vor dem Hintergrund der Überkompensation kann den Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft LKw Altmühltal die Umweltverträglichkeit attestiert werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 21.07.2020

gez.

Wolfgang Neukirchner
Leitender Baudirektor